



Reglement

Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

der Einwohnergemeinde Luthern

gültig ab 1. Januar 2027

Beschluss vom 26. Mai 2026

Die Einwohnergemeinde Luthern erlässt gestützt auf § 12 Ab. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

I. Präambel

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Gemeinde Luthern werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle in der Verordnung.

Der Gemeinderat kann die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige Stelle delegieren.

II. Abgabepflicht

Art. 3 Geltungsbereich

Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in den Unterkünten und Lokalitäten gemäss § 7 und 15 des Tourismusgesetzes erhoben.

Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietende, welche nicht in der Gemeinde Luthern den Wohnsitz haben, sind taxpflichtig.

Art. 4 Mitwirkung

Anbietende von Unterkünten auf dem Gemeindegebiet, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf ihren Online-Plattformen aufzeigen oder anbieten sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden und alle Daten für den Vollzug dieses Reglements und der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtlichen Beherbergungsabgaben und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen

Eigentümerschaften oder Dauermietende (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen zur Selbstnutzung oder gelegentlicher Vermietung an Angehörige und Gäste sowie an Dritte können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe umfasst, erfüllen.

Die Jahrespauschale wird abgestuft nach Anzahl Zimmer des Ferienhauses oder der Ferienwohnung erhoben.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen pro Jahr an Dritte vermietet werden, gelten als gewerblich vermietete Objekte. Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Bezahlung einer Jahrespauschale nicht zulässig.

die für den Bericht zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- und/oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

Art. 13 Einsichtsrecht

Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle Angaben aus Registern der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, Bauamt usw.) welche für die Umsetzung dieses Reglements nötig sind, zu beziehen und darin Einsicht zu nehmen.

Die Abgabe von Daten an die zuständige Stelle erfolgt kostenlos.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle unterliegen für alle Arbeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Datenschutz.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der §§22 und 23 des Tourismusgesetzes.

Art. 16 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL40) angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 01.01.2018 sowie die Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 10.01.2018.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft

6156 Luthern, 26. Mai 2026

Gemeinde Luthern

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer